

# **Reglement betreffend die Beiträge der Standortgemeinden an die kantonalen Schulen der tertiären Stufe und die Bildungs- und Forschungseinrichtungen der tertiären Stufe**

vom 22. April 2015

---

## ***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen Artikel 57, Absatz 1 der Kantonsverfassung;  
eingesehen das Gesetz über die zweite Etappe der Neugestaltung des  
Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und  
Gemeinden vom 15. September 2011;  
eingesehen Artikel 1, Absatz 3 des Reglements über die Organisation der  
Kantonsverwaltung vom 15. Januar 1997;  
eingesehen das Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der  
Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11.  
November 1999, insbesondere die Artikel 5, 6 und 10 Absatz 2;  
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

*beschliesst:*

### **Art. 1** Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement legt die Beiträge der Standortgemeinden fest, in denen die kantonalen Schulen der tertiären Stufe sowie die weiteren, durch den Staat Wallis finanzierten oder subventionierten Bildungs- und Forschungseinrichtungen der tertiären Stufe (nachfolgend: die Bildungs- und Forschungseinrichtungen) angesiedelt sind.

### **Art. 2** Beiträge der Standortgemeinden

Die Beiträge der Standortgemeinden, die für die Bildungs- und Forschungseinrichtungen bestimmt sind, umfassen die Beiträge an die Investitions- und Mietkosten sowie diejenigen an die Betriebskosten.

### **Art. 3** Beitrag der Gemeinden an die Investitions- und Mietkosten

<sup>1</sup>Die Gemeinden stellen das für die Ansiedlung der Gebäude der Bildungs- und Forschungseinrichtungen notwendige, erschlossene Bauland unentgeltlich zur Verfügung, wobei dazu grundsätzlich das Eigentumsrecht unter Hinweis auf das öffentliche Recht abgetreten wird. Die Beteiligung der Standortgemeinde beläuft sich auf zehn Prozent der Investitionskosten, unabhängig von deren Finanzierungsquellen (Kanton, Bund, Loterie Romande usw.).

<sup>2</sup>Als Investitionskosten gelten:

# 417.100

- 2 -

- a) Kosten für Bau, Erwerb, Erweiterung, Renovierung, Umbau und Gebäudeausstattung;
- b) Kosten für die Anschaffung und Erneuerung der Einrichtungen und Installationen: Apparate, Informatikmaterial, Instrumente, Maschinen, Möbel, Mobiliar, Fahrzeuge.

<sup>3</sup>Für den Fall, dass eine Miete einen Bau ersetzt, beteiligt sich die Gemeinde an den Mietkosten in der Höhe von zehn Prozent. Die Kosten im Zusammenhang mit dem gemieteten Bauobjekt wie beispielsweise Gebäudeunterhalt, Heizung, Wasser, Elektrizitätsversorgung und Versicherungen, gelten nicht als Mietkosten.

<sup>4</sup>Bei Bildungs- und Forschungseinrichtungen mit mehreren Standorten werden die in Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 des vorliegenden Artikels erwähnten Beiträge der verschiedenen Gemeinden grundsätzlich im Verhältnis zu den effektiv an den verschiedenen Standorten anfallenden Ausgaben berechnet. Gegebenenfalls kann ein Verteilschlüssel angewendet werden. In jedem Fall muss die Berechnungsmethode den Standortgemeinden bei der Erstellung der provisorischen sowie definitiven Rechnung ausdrücklich kommuniziert werden.

<sup>5</sup>Die Standortgemeinde bleibt gegenüber dem Staat weiterhin Schuldnerin für Investitions- und Mietkosten, auch wenn eine Aufteilung dieser Ausgaben mit den anderen Gemeinden der Region vereinbart worden ist.

## **Art. 4** Beitrag der Gemeinde an die Betriebskosten

<sup>1</sup>Die Standortgemeinden beteiligen sich zu zehn Prozent an den Bruttolohnkosten, einschliesslich Soziallastenanteil des Arbeitgebers, was einzig das für den Grundunterricht und die Forschung und Entwicklung verantwortliche Lehr- und Direktionspersonal angeht.

<sup>2</sup>Zum Lehr-, Forschungs- und Entwicklungspersonal gehören insbesondere nachfolgende Funktionen:

- a) ordentlicher Professor
- b) Assistenzprofessor
- c) ausserordentlicher Professor
- d) Lehrbeauftragter
- e) Gastprofessor
- f) SNF-Förderungsprofessor
- g) leitender wissenschaftlicher Mitarbeiter
- h) Oberassistent
- i) Oberassistent-Postdoc
- j) Diplom-Assistent
- k) Doktorand
- l) Forschungsassistent
- m) wissenschaftlicher Adjunkt
- n) Assistent

<sup>3</sup>Die Lohnkosten des administrativen und des technischen Personals sind vom Gemeindebeitrag ausgeschlossen.

<sup>4</sup>Die Beteiligung der Gemeinde beläuft sich auf zehn Prozent der Lohnmasse, die mit dem in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels festgelegten Personal verbunden ist. Dieser Grundsatz hat unabhängig von der

Finanzierungsquelle (Kanton, Bund, Loterie Romande, Schweizerischer Nationalfonds usw.) Gültigkeit.

<sup>5</sup>Die massgebende Lohnmasse ist diejenige, welche das dem Standort der Bildungs- und Forschungseinrichtung zugeteilten Personal erhält.

<sup>6</sup>Bei Bildungs- und Forschungseinrichtungen mit mehreren Standorten werden die Beiträge der verschiedenen Gemeinden an die in Absatz 4 des vorliegenden Artikels erwähnten Ausgaben grundsätzlich aufgrund der Aufteilung der effektiven Ausgaben auf die verschiedenen Standorte berechnet. Gegebenenfalls kann ein Verteilschlüssel angewendet werden. In jedem Fall muss die Berechnungsmethode den Standortgemeinden bei der Erstellung der provisorischen sowie definitiven Rechnung ausdrücklich kommuniziert werden.

<sup>7</sup>Bruttolohnkosten im Zusammenhang mit Fort- und Weiterbildung sind vom Gemeindebeitrag ausgeschlossen.

<sup>8</sup>Auf Antrag wird der Standortgemeinde eine vertrauliche Liste mit den Funktionen, dem Anstellungsgrad und den Löhnen der Personen zur Verfügung gestellt, welche von der Berechnung des Gemeindebeitrags betroffen sind.

<sup>9</sup>Die Standortgemeinde bleibt gegenüber dem Staat weiterhin Schuldnerin für die Betriebskosten, auch wenn eine Aufteilung dieser Ausgaben mit den übrigen Gemeinden der Region vereinbart worden ist.

#### **Art. 5** Berechnungszeitraum und Zahlung der Beitragssumme

<sup>1</sup>Der Beitrag wird gemäss dem Grundsatz der Jährlichkeit der Rechnung berechnet und verbucht.

<sup>2</sup>Da die genaue Berechnung erst zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses realisiert werden kann, wird bis spätestens am 30. Juni des laufenden Kalenderjahres eine provisorische Rechnung erstellt, welche 80% des durch die zuständigen Behörden genehmigten Budgets entspricht.

<sup>3</sup>Die definitive Rechnung wird im Folgejahr erstellt, sobald die definitive Rechnung der Bildungs- und Forschungseinrichtung durch die zuständigen Instanzen genehmigt worden ist.

<sup>4</sup>Die Beteiligung an den Kosten für Bau, Erweiterung, Renovierung, Umbau und Gebäudeausstattung wird über Anzahlungen vollzogen, die zeitlich abgestuft über höchstens drei Jahre ab der Nutzung der Gebäude abzugelten sind. Liegen zum Zeitpunkt der Nutzung der Gebäude keine definitiven Abrechnungen vor, wird die Einrichtung gestützt auf die voraussichtlichen Kosten eine Zahlung über Raten vornehmen.

<sup>5</sup>Die Bildungs- und Forschungseinrichtung führt gemäss den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels die Berechnung des Gemeindebeitrags durch und teilt diesen Betrag der Standortgemeinde und der mit der Subventionierung der Einrichtung betrauten kantonalen Dienststelle - gegebenenfalls den kantonalen Dienststellen - mit.

<sup>6</sup>Die Standortgemeinden sind transparent über den Berechnungsmodus zu informieren, wobei die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind.

## 417.100

- 4 -

<sup>7</sup>Die Bildungs- und Forschungseinrichtung stellt die in Absatz 5 des vorliegenden Artikels berechneten Beträge in Rechnung und kassiert dieselben bei der Standortgemeinde ein.

<sup>8</sup>Bei Anfechtung der Rechnung wird der Beitrag mittels Entscheid des mit der Bildung betrauten Departementsvorstehers festgelegt. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat gemäss dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 eingereicht werden.

### **Art. 6** Oberaufsicht, Aufsicht und Kontrolle

Die Bildungs- und Forschungseinrichtungen sind der Oberaufsicht und der Aufsicht der Geschäftsführung und der Kontrolle des Finanzhaushalts gemäss Artikel 35ff des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 unterstellt.

### **Art. 7** Sonderfälle

<sup>1</sup>Als Sonderfälle gelten Einrichtungen, die kumulativ die nachfolgenden Merkmale aufweisen:

- a) Die Einrichtung ist an einem dezentralisierten Standort gelegen, dessen Hauptsitz sich ausserhalb des Kantons Wallis befindet;
- b) Der Staat Wallis subventioniert diese Einrichtung ohne Entscheidungsbefugnis über die Steuerung der Ausgaben im Sinne von Artikel 5 und 6 des Gesetzes zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11. November 1999.

<sup>2</sup>Für Sonderfälle kann der Staatsrat eine Anpassung der Berechnungsgrundlage des Gemeindebeitrags sowie besondere Zahlungsmodalitäten festlegen; der Beteiligungssatz der Gemeinde bleibt auf zehn Prozent festgelegt. Die zur Festlegung des Gemeindebeitrages zugrundeliegende Berechnungsmethode muss den Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen den verschiedenen Standortgemeinden einhalten.

### **Art. 8** Inkrafttreten

Das Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wird rückwirkend auf den 1. Januar 2015 festgelegt.

So angenommen, im Staatsrat zu Sitten, den 22. April 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**  
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**